



# HESSISCHER LANDTAG

## Gesetzentwurf

### der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

#### für ein Gesetz zum Umgang mit Geräuschemissionen bei Kinder- und Jugendeinrichtungen (Kinderlärmgesetz)

#### A. Problem

„Kinderlärm“ ist natürliche Lebensäußerung von Kindern und Ausdruck kindlicher Lebensfreude. Kinderlärm gehört als Selbstverständlichkeit zum Zusammenleben einer Gesellschaft. Kinder brauchen Platz zum Spielen und Bewegen, Kinder brauchen das Spielen für ein gutes Aufwachsen. Beim Spielen werden wichtige motorische und soziale Fähigkeiten gelernt.

Die Mehrheit der Bevölkerung in Hessen bezeichnet sich als kinderfreundlich und ist dem „Kinderlärm“ positiv gegenüber eingestellt. Dennoch kommt es immer wieder zu Nachbarschaftsstreitigkeiten über „zu laute“ Kinder und Jugendliche und zu Gerichtsurteilen, mit denen Spiel- und Bewegungsflächen für Kinder verboten oder deren Nutzung eingeschränkt werden.

#### B. Lösung

Der Landtag verabschiedet ein Gesetz, das die durch Spielen und Bewegung entstehenden Geräusche von Kindern und Jugendlichen positiv als natürlich zu ihrem Aufwachsen gehörend bewertet.

Aufgrund der aus Artikel 70 Absatz 1 und Artikel 74 Nr. 24 des Grundgesetzes (vom 23. Mai 1949, BGBl. Seite 1, zuletzt geändert am 28.08.2006, BGBl. I 2034) folgenden Zuständigkeit der Länder für die Regelung von verhaltensbezogenem Lärm sowie von Artikel 80 Absatz 4 GG, §§ 23 Absatz 1 Satz 1, 23 Absatz 2 Satz 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz (in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002, BGBl. I Seite 3830, zuletzt geändert am 31.10.2006, BGBl. I 2407, Nr. 50) liegt die immissionsschutzrechtliche Kompetenz hinsichtlich verhaltensbezogenem Lärm und somit auch einer möglichen Privilegierung von Kinderlärm bei den Ländern.

#### C. Befristung

Eine Befristung des Gesetzes erfolgt angesichts der Bedeutung des Regelungsinhalts nicht.

#### D. Alternativen

Keine.

Die immissionsschutzrechtliche Kompetenz hinsichtlich verhaltensbezogenem Lärm und somit auch einer möglichen Privilegierung von Kinderlärm liegt bei den Ländern.

### **E. Finanzielle Auswirkungen**

Keine

### **F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern**

Keine

### **G. Besondere Auswirkungen auf behinderte Menschen**

Durch dieses Gesetz werden wohnortnahe Kinder- und Jugendeinrichtungen abgesichert. Damit werden auch Eltern, die behindert sind oder behinderte Kinder haben, unterstützt und können ungehinderter am sozialen und gesellschaftlichen Leben teilhaben.

# **Gesetz zum Umgang mit Geräuschemissionen bei Kinder- und Jugendeinrichtungen (Kinderlärmgesetz)**

vom ...

## **Artikel 1**

### **§ 1 Anwendungsbereich**

Das Gesetz gilt für die Errichtung und den Betrieb von Kindertageseinrichtungen, Kinderspielplätzen, Schulhöfen und anderen Flächen, die überwiegend dem kindlichen Spiel dienen.

### **§ 2 Ziel und Zweck**

Das Gesetz regelt die Zulässigkeit von Geräuschemissionen, die durch Einrichtungen nach § 1 verursacht werden.

### **§ 3 Grundsätze**

(1) Kindertageseinrichtungen, Kinderspielplätze, Schulhöfe und andere Flächen, die überwiegend dem kindlichen Spiel dienen, sind möglichst wohnortnah einzurichten.

(2) Durch kindliches Spielen erzeugter Lärm in und im Bereich von Kindertageseinrichtungen, Kinderspielplätzen, Schulhöfen und anderen Flächen, die überwiegend dem kindlichen Spiel dienen, ist eine notwendige Ausdrucksform und Begleiterscheinung kindlichen Spielens, der in der Regel als natürlich und unvermeidbar hinzunehmen ist.

(3) Erziehung zur Rücksichtnahme auf Nachbarn ist Bestandteil des pädagogischen Auftrags der Kindertageseinrichtungen und Schulen sowie der Eltern und Aufsichtspersonen.

(4) Anlagen nach § 1 sind so zu errichten und zu betreiben, dass nach dem Stand der Technik zur Lärminderung unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

### **§ 4**

#### **Maßnahmen zum Lärmschutz**

(1) Zur Beschränkung der Immissionen auf ein Mindestmaß sollen Spielplätze und Spielgeräte möglichst emissionsarm ausgerüstet werden, wenn anderenfalls erhebliche Konflikte mit benachbarter Wohnbevölkerung zu erwarten sind. Darüber hinaus kann der Betreiber Regelungen zur Lärminderung treffen insbesondere

1. die Benutzung von Kinderspielplätzen durch Altersbeschränkung regeln,
2. Nutzungszeiten für Kinderspielplätze und Außenflächen von Kindertageseinrichtungen, Schulhöfen und anderen Flächen, die überwiegend dem kindlichen Spiel dienen
3. An- und Abfahrtswege und Parkplätze durch Maßnahmen betrieblicher oder organisatorischer Art so gestalten, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

(2) Die zuständigen Behörden können entsprechende Maßnahmen anordnen.

## **Artikel 2**

### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

#### **Begründung:**

#### **Allgemein:**

Aufgrund der der Änderung des Grundgesetzes folgenden Zuständigkeit der Länder für die Regelung von verhaltensbezogenem Lärm liegt die immissionsschutzrechtliche Kompetenz hinsichtlich verhaltensbezogenem Lärm und somit auch einer möglichen Privilegierung von Kinderlärm jetzt bei den Ländern.

Der vorliegende Gesetzentwurf hat zum Ziel, „Kinderlärm“ zu privilegieren. Er verschafft Kindern den nötigen Freiraum für ein gutes Aufwachsen, indem er ihre natürlichen Lebensäußerungen bei Spiel und Bewegung als selbstverständlichen verhaltensbedingten Ausdruck ihrer Entwicklung und in der Regel als hinnehmbar definiert.

#### **Im Einzelnen**

#### **Zu Artikel 1**

#### **Zu § 1:**

§ 1 regelt den Anwendungsbereich. Der Anwendungsbereich ist auf Einrichtungen begrenzt, deren Zweckbestimmung spezifisch die Nutzung durch Kinder und Jugendliche ist.

#### **Zu § 2:**

§ 2 stellt einen Paradigmenwechsel bei der rechtlichen Bewertung von Geräuschimmissionen dar, die durch die Aktivitäten von Kindern entstehen. Es ist hier erstmals von der Zulässigkeit dieser kindgerechten Lebensäußerungen die Rede, was eine Abkehr von der bisherigen Verbotskultur im Bereich „Kinderlärm“ darstellt.

#### **Zu § 3:**

Absatz 1 stellt fest, dass Kinder- und Jugendeinrichtungen möglichst wohnortnah einzurichten sind.

Absatz 2 trifft die gesetzgeberische Wertung, wonach Kinderlärm grundsätzlich selbstverständlicher Ausdruck kindlicher Entfaltung und somit hinnehmbar ist.

Absatz 3 regelt, dass für ein gutes gesellschaftliches Miteinander Rücksicht auf Nachbarn zu nehmen und dies Bestandteil des Erziehungsauftrags von Einrichtungen, aber auch der Eltern und sonstigen Aufsichtspersonen ist.

Absatz 4 regelt, dass unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

#### **Zu § 4**

Absatz 1 konkretisiert das Mindestmaßgebot und enthält Beispiele für konkrete Maßnahmen zum Lärmschutz, die nicht abschließend aufgeführt sind. Spielgeräte sollen möglichst emissionsarm

gestaltet werden, durch die Bestimmung als Soll-Vorschrift wird die Ausrüstung entsprechender Einrichtungen als Regelfall definiert. Hierüber hinaus haben Betreiber und Behörden Möglichkeiten zur Regelung des Einzelfalls, z.B. durch eine Altersbeschränkung bei der Benutzung von Spielplätzen. Die mögliche Festsetzung von Nutzungszeiten für Kinderspielplätze und Außenflächen von Kindertageseinrichtungen etc. lässt den Schutz bestimmter sensibler Tageszeiten zu. Anordnungen zu An- und Abfahrtswegen und Parkplätzen durch Maßnahmen betrieblicher oder organisatorischer Art können erforderlich sein, um den An- und Abfahrtsverkehr durch Eltern zu regulieren. Absatz 2 ermöglicht die entsprechende Anordnung von Maßnahmen durch den Betreiber oder der zuständigen Behörde.

**Wiesbaden, den 15. September 2009**

**Der Fraktionsvorsitzende  
Tarek Al-Wazir**